

DA Open Data – Anlage 1

Die 10 Prinzipien offener Verwaltungsdaten¹ (Open-Data-Prinzipien)

1. Vollständigkeit

Alle Daten, bei denen eine Veröffentlichung nicht auf Grund bestehender rechtlicher Regelungen unzulässig ist, werden öffentlich verfügbar gemacht.

2. Verfügbarkeit der Primärquelle

Die Daten werden an ihrem Ursprung gesammelt (Primärquelle). Dies geschieht mit dem höchstmöglichen Feinheitsgrad, nicht in aggregierter oder anderweitig modifizierter Form.

3. Aktualität

Die Daten werden nach ihrer erstmaligen Erhebung oder Zusammenstellung bzw. nach ihrer Aktualisierung so zeitnah wie möglich zur Verfügung gestellt. Dies gilt insbesondere bei Daten, deren Gebrauchswert von ihrer hohen Aktualität abhängt.

4. Zugänglichkeit

Die Daten werden so bereitgestellt, dass möglichst viele Benutzer sie für alle von ihnen vorgesehenen Zwecke verwenden zu können.

5. Maschinenlesbarkeit

Die Daten werden zur automatisierten Verarbeitung in strukturierter Form zur Verfügung gestellt.

6. Nicht diskriminierende Bereitstellung

Die Daten sind für alle verfügbar, ohne vorherige Registrierung der Nutzer.

¹ https://www.govdata.de/documents/10156/18448/GovData_Open-Data-Kriterien_der_Sunlight_Foundation.pdf/

7. Nicht proprietäre Bereitstellung

Die Daten werden in standardisierten Formaten bereitgestellt, über die keine juristische oder natürliche Person die alleinige Kontrolle hat.

8. Offene Lizenzen

Die Daten werden unter Nutzungsbedingungen (Lizenzen) gestellt, die ihre freie Nutzung möglichst gering einschränken.

9. Dauerhaftigkeit

Die Daten werden so zur Verfügung gestellt, dass sie in elektronischen Archiven dauerhaft online bleiben. Um unterschiedliche Datenstände unterscheidbar zu machen, werden Versionierungsmethoden eingesetzt.

10. Nutzungskosten

Nutzungskosten (Gebühren oder Entgelte) stellen eine Barriere für den Zugriff auf öffentlich verfügbare Informationen dar. Insofern werden die Daten möglichst kostenlos zur Verfügung gestellt.